

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1992/05/11 5/28/3-1992

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1992

Rechtssatz

In Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung beziehen (zum Beispiel Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, der Arbeitnehmer und der Arbeitszeit), kommt es für die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Strafbehörden grundsätzlich nicht auf den Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird, an; als Tatort ist in diesen Fällen der Sitz der Unternehmensleitung anzusehen.

Schlagworte

Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at